

Zwischen

GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und
Mechanische Vervielfältigungsrechte,
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,

vertreten durch ihren Vorstand,
Herrn Generaldirektor Professor Dr. Reinhold Kreile,

- nachstehend „GEMA“ genannt –

und

dem Verband Deutscher Musikschafter (VDM),
Kaiser-Friedrich-Allee 1-3, 52036 Aachen,

vertreten durch Herrn Klaus Quirini,

- nachstehend „VDM“ genannt –

wird folgende

Rahmenvereinbarung

geschlossen:

Präambel

Die GEMA nimmt in der Bundesrepublik Deutschland das Weltrepertoire urheberrechtlich geschützter Musikwerke (mit oder ohne Text) wahr, das ihr unmittelbar von den Berechtigten selbst oder mittelbar über ihre ausländischen Schwestergesellschaften, z.B. über Gegenseitigkeitsverträge, zur Wahrnehmung und Verwaltung übertragen wurde oder künftig übertragen wird.

VDM nimmt als eingetragener Verein die Interessen seiner Mitgliedslabel wahr, die in der Regel einen wirtschaftlichen Rahmen aufweisen, der für den Abschluß eines Industrievertrages mit der GEMA nicht ausreicht. Im Zusammenhang damit strebt VDM eine Vereinbarung mit der GEMA an, die den Mitgliedern des VDM die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen eines ihren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen entsprechenden Einzelvertrages die Rechte für die Vervielfältigung und Verbreitung von Werken aus dem GEMA-Repertoire auf Tonträgern zu erwerben.

Unter den nachfolgenden Bedingungen wird die GEMA den Mitgliedern des VDM die Rechte für die Vervielfältigung und Verbreitung von Werken des GEMA-Repertoires auf Tonträgern einräumen:

1. a) VDM-Mitglieder sind berechtigt, den aus der Anlage ersichtlichen Einzelvertrag abzuschließen, wenn sie zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses und auch künftig folgende Kriterien erfüllen:
 - Das VDM-Mitglied muß eine fortlaufende Tonträgerproduktion mit mindestens drei Veröffentlichungen pro Jahr nachweisen
oder
 - die Zahlung an die GEMA müssen mindestens EUR 750,00 pro Jahr betragen.
- b) Nach Abschluß des Einzelvertrages gemäß Anlage bzw. grundsätzlich ist die GEMA ab einem Vergütungsaufkommen von EUR 2.500,00 pro Quartal im Einzelfall berechtigt zu prüfen, ob die Unterzeichnung eines Industrievertrages durch das VDM-Mitglied notwendig ist. Hierbei wird die Anzahl der Veröffentlichungen pro Jahr berücksichtigt. Sollte die GEMA die Notwendigkeit der Unterzeichnung des Industrievertrages feststellen, wird dem VDM-Mitglied eine Übergangsfrist von einem Vierteljahr eingeräumt, falls es zuvor den Einzelvertrag gemäß Anlage mit der GEMA abgeschlossen hatte.
2. Im Wege der Vertragshilfe wird VDM dafür Sorge tragen, daß die vertraglichen Verpflichtungen durch die Mitglieder des VDM erfüllt werden.
3. VDM stellt der GEMA bei Abschluß des Vertrages ein Verzeichnis mit den genauen Anschriften ihrer Mitglieder zur Verfügung und teilt jede spätere Veränderung laufend mit.
4. Die zwischen GEMA und Deutscher Landesgruppe der IFPI ausgehandelten Vergütungssätze sind für die gegenständliche Rahmenvereinbarung GEMA/VDM maßgeblich. Insofern werden die Vergütungssätze der gegenständlichen Rahmenvereinbarung GEMA/VDM mit Wirkung des Quartals angepaßt, welches der

schriftlichen Einigung über Änderungen der Vergütungssätze des Gesamtvertrages GEMA/Deutsche Landesgruppe der IFPI folgt.

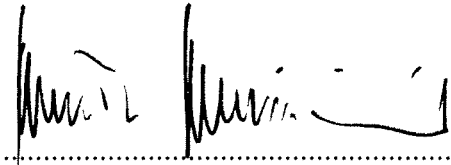
5. Die Rahmenvereinbarung hat eine Laufzeit vom 01. Juli 2002 bis 31. Dezember 2002. Sollte der Vertrag nicht ein Vierteljahr vor Ablauf von einer der Vertragsparteien gekündigt werden, verlängert er sich um jeweils ein Kalenderjahr.

Berlin, den 7.6.02



Prof. Dr. Reinhold Kreile
Vorstandsvorsitzende und Generaldirektor
der GEMA –
Gesellschaft für musikalische Aufführungs-
und mechanische Vervielfältigungsrechte

Aachen, den 7.6.2002



Klaus Quirini
VDM –
Verband Deutscher
Musikschaffender

EINZELVERTRAG
für die Vervielfältigung und Verbreitung von Tonträgern
für VDM-Mitglieder

01. Juli 2002

1

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und
mechanische Vervielfältigungsrechte,
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,

vertreten durch ihren Vorstand,
Herrn Generaldirektor Professor Dr. Reinhold KREILE,

- nachstehend "GEMA" genannt -

und

...
...
...
...

vertreten durch den/die Gesellschafter/Geschäftsführer/Inhaber

- nachstehend "Hersteller" genannt -

wird folgender

EINZELVERTRAG

geschlossen:

Präambel

Bei der Vervielfältigung und der Verbreitung von Tonträgern mit Werken des von der GEMA verwalteten,
geschützten Welt-Repertoires werden folgende Urheberrechte in Anspruch genommen:

Das Vervielfältigungsrecht der Urheber (§ 16 UrhG).
Das Verbreitungsrecht der Urheber (§ 17 UrhG).

Unter den nachfolgenden Bedingungen wird die GEMA diese Rechte einräumen:

M

1. Vertragsgegenstand

- a) Gegenstand des Vertrages sind Tonträger, wie sie am 1. Juli 1997 bekannt sind und bereits ausgewertet werden:

- Vinylschallplatten (45 U/Min. - 33 U/Min.)
- Compact Disc-Singles 7 oder 12 cm
- Compact Discs normal von nur 12 cm
- Analog-Kassetten
- Digital Compact Cassetten (DCC)
- Minidiscs (MD)

DAT sind von diesem Vertrag ausgenommen. Jede andere Form der mechanischen Vervielfältigung muß Gegenstand eines gesonderten Vertrages werden.

- b) Der Gegenstand des Vertrages ist ausdrücklich auf die in den Katalogen, Katalognachträgen und Neuerscheinungslisten des Herstellers aufgeführten Tonträger beschränkt, die der Hersteller unter seiner oder seinen Marken für den Verkauf an das Publikum zum privaten Gebrauch in Verkehr bringt und die der Öffentlichkeit nach den Gepflogenheiten des Einzelhandels zur Verfügung gestellt werden.

2. Verpflichtungen der GEMA

- a) Die GEMA verpflichtet sich, die nicht ausschließlichen Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung für die vom Hersteller in den Inhaltsmeldungen aufgeführten Werke, die zum GEMA-Repertoire gehören, für die gemeldete Tonträgerstückzahl einzuräumen, wenn der Hersteller seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt, insbesondere die in Rechnung gestellte Vergütung fristgemäß entrichtet.

Eine urheberrechtliche Lizenz gilt als rückwirkend nicht eingeräumt, wenn Leistungsschutzrechte nach dem deutschen Urheberrechtsgesetz im Hinblick auf die vervielfältigten und verbreiteten Tonträger verletzt worden sind.

Zwischen GEMA und Hersteller herrscht Einigkeit darüber, daß die GEMA befugt ist, Auskunft gegenüber Dritten zu erteilen, wenn diese nachweisen und glaubhaft machen, daß sie selbst im Besitz von Leistungsschutzrechten sind und darlegen, daß diese Leistungsschutzrechte durch den Hersteller verletzt seien.

- b) Für die Kennzeichnung der Werke in der Inhaltsmeldung werden von der GEMA die folgenden Abkürzungen verwendet:

GEMA = geschützt und durch die GEMA vertreten

PM = Pas membre
(Nicht-Mitglied – geschützt, jedoch nicht durch die GEMA vertreten)

PAI = Propriétaire actuellement inconnu
(Rechtseigentümer derzeit unbekannt)

SAI = Status actuellement inconnu
(Rechtsstatus derzeit unbekannt)

RA = Refus d'annotation
(Verweigerung einer Einzeichnung, z.B. wegen fehlender oder ungenügender Angaben auf der Anmeldung)

VVB = Vervielfältigungs- und Vertriebsverbot

- c) Für die bei der Bearbeitung der Inhaltsmeldung als nicht zum GEMA-Repertoire gehörig identifizierten Werke hat die GEMA keine Wahrnehmungsberechtigung. Der Hersteller ist in diesem Fall verpflichtet, die Rechte direkt beim Urheberberechtigten einzuholen.

Sollte sich jedoch zu einem späteren Zeitpunkt für ein oder mehrere Werke, die in der Inhaltsmeldung mit PM, PAI oder SAI gekennzeichnet wurden (siehe 2. b)), die Wahrnehmungsberechtigung der GEMA herausstellen, besteht bei entsprechender Mitteilung der GEMA die Verpflichtung zu unverzüglicher Einholung der Vervielfältigungs- und Verbreitungsbefugnis, die mit Zahlung des von der GEMA in Rechnung gestellten Vergütungsbetrages im Rahmen gegenständlicher Bedingungen als erteilt gilt.

- d) Die GEMA wird das Preßwerk bzw. die Fertigungsstätte von Ansprüchen aus der Vervielfältigung und Verbreitung von Werken, die zum GEMA-Repertoire gehören, freistellen, wenn der Hersteller die in Rechnung gestellte Vergütung bezahlt hat.

3. Vergütung

- a) Der Hersteller entrichtet an die GEMA die Vergütungen entsprechend den anliegenden Vergütungssätzen VR-T-H 1 zu diesem Vertrag.
- b) Erfolgt die Vergütungsberechnung nach dem veröffentlichten höchsten Abgabepreis für den Detailhandel, wird dieser Preis (PPD) Gegenstand einer Anpassung von pauschal 9 %, die durch die gewöhnlich darauf gewährten Faktorennachlässe begründet ist.
- c) Von der Lizenzbasis wird bei der Vergütungsberechnung auf der Grundlage des veröffentlichten höchsten Abgabepreises für den Detailhandel ein Pauschalabzug für Technik und Verpackungskosten in Höhe von 10 % eingeräumt. Erfolgt die Vergütungsberechnung auf der Basis des gebundenen/empfohlenen Detailverkaufspreises, beträgt der Pauschalabzug 7,5 % auf diesen Preis.

Bei Einbeziehung des vorgenannten Abzuges sowie der Anpassung gemäß vorstehendem Absatz b) ergibt sich folgende Berechnung für die Preisgrundlage "höchster Abgabepreis für den Detailhandel" für die Tonträgerkategorien, ausgenommen Digital Compact Cassette (DCC) und Minidisc (MD):

PPD			
Vergütungssatz	11,00 %)	
./. Rabattanpassung pauschal	9,00 %)	= Vergütungssatz
./. Technikabzug pauschal	10,00 %)	netto 9,009 %

Bei Einbeziehung des vorgenannten Abzuges ergibt sich folgende Berechnung für die Preisgrundlage "gebundener/empfohlener Detailverkaufspreis", ausgenommen Digital Compact Cassette (DCC) und Minidisc (MD):

DVP/EVP

Vergütungssatz	8,00 %) = Vergütungssatz	
./. Technikabzug pauschal	7,50 %)	netto 7,40 %

- d) Zusätzlich zu den in Ziffern 3. b) und 3. c) genannten Abzügen findet auf Digital Compact Cassetten (DCC) und Minidiscs (MD) ein vorübergehender Abzug für die Dauer des Vertrages Anwendung.

Dieser Abzug wird wie folgt berechnet:

Auf den PPD berechnete Vergütungen:

Vergütungssatz	11,00 %)	
./. Rabattanpassung pauschal	9,00 %)	
./. Technikabzug pauschal	10,00 %)	= Vergütungssatz
./. vorübergehender Abzug	25,00 %)	netto 6,757 %

Auf den Detailverkaufspreis berechnete Vergütungen:

Vergütungssatz	8,00 %)	
./. Technikabzug pauschal	7,50 %)	= Vergütungssatz
./. vorübergehender Abzug	25,00 %)	netto 5,55 %

- e) Bei Berechnung der Vergütung sind Mehrwertsteuer, Kaufsteuer, Steuer auf Verkäufe, Luxussteuer und jede andere identische oder vergleichbare Steuer abzugsfähig.
- f) Der Hersteller wird der GEMA eine Preisliste mit den veröffentlichten Detailverkaufspreisen oder, falls nicht vorhanden, die Liste mit den Listenabgabepreisen für den Detailhandel (PPD) zur Verfügung stellen. In den Fällen, in denen der Vertrieb der Tonträger über eine Vertriebsfirma an den Detailhandel erfolgt, ist der GEMA die Liste der Vertriebsfirma mit den Listenabgabepreisen für den Detailhandel (PPD) zur Verfügung zu stellen. Diese Listen sind auf dem laufenden zu halten. Wenn der Hersteller nicht in der Lage ist, die vereinbarten Preislisten der GEMA zur Verfügung zu stellen oder Zweifel an den zugrunde zu legenden Preisen bestehen, wird der Hersteller rechtzeitig mit der GEMA eine Vereinbarung über die Berechnung der Vergütung entsprechend den vorgenannten Vergütungssätzen treffen.

4. Fälligkeit der Vergütungen, Retouren und Freixemplare

- a) Die Vergütungen sind bei Verlassen der Tonträger aus dem Preßwerk/der Fertigungsstätte fällig.
- b) Der Hersteller kann, sofern sein Vertriebssystem Retouren zuläßt, von den vergütungspflichtigen Tonträger-Stückzahlen folgende pauschalen Mengenabzüge für Retouren vornehmen:

bei Schallplatten und CDs:

I.	45 UpM 17 cm Single	5 %
II.	45 UpM 17 cm EP	5 %
III.	45 UpM Maxi-Single	5 %
IV.	33 UpM 17 cm EP	5 %
V.	33 UpM 25 cm LP	5 %
VI.	33 UpM 30 cm LP	5 %
VII.	CD Single 7 oder 12 cm	5 %
VIII.	CD normal, nur 12 cm	5 %

bei Musikkassetten:

I.	Single-Kassette	bis zu 8 Minuten	5 %
II.	Maxi-Kassette	bis zu 16 Minuten	5 %
III.	bis zu 16 Minuten		5 %
IV.	bis zu 30 Minuten		5 %
V.	bis zu 60 Minuten		5 %
VI.	bis zu 120 Minuten		5 %

- c) Die Tonträger einer Neuerscheinung, wie sie in den anliegenden Vergütungssätzen definiert sind, werden zu Zwecken der nationalen und internationalen Werbung des Herstellers und zu Rezensionszwecken (einschließlich Fachpresse und Programmgestalter) wie folgt vergütungsfrei belassen:

Single-Schallplatten bzw. Maxi-Singles oder CD-Singles oder CD-Maxi-Singles oder Musikkassetten vergleichbarer Spieldauer maximal bis zu 25 % der Erst- und Folgeauflagen, jedoch nicht mehr als bis zu 500 Exemplaren insgesamt;

EP-Schallplatten bzw. Maxi-EP oder Musikkassetten mit vergleichbarer Spieldauer maximal bis zu 25 % der Erst- und Folgeauflagen, jedoch nicht mehr als bis zu 500 Exemplaren insgesamt;

LP-Schallplatten/MD/DCC/Musikkassetten (auch Minialben, Doppelalben und Mehrfachalben vergleichbarer Spieldauer) oder CD-LP maximal bis zu 25 % der Erst- und Folgeauflagen, jedoch nicht mehr als bis zu 500 Exemplaren insgesamt.

Diese Tonträger müssen auf den Etiketten deutlich lesbar den Eindruck oder den Stempel "Unverkäuflich" tragen. Diese Tonträger, die nicht kommerziell und nur gratis vertrieben werden dürfen, müssen zu Kontrollzwecken in den Tonträgermeldungen des Herstellers erscheinen.

- d) Tonträger mit Werkauszügen aus dem Tonträgerangebot des Herstellers, die lediglich zur Verkaufsförderung seiner Abnehmer oder zur Information seiner Mitarbeiter dienen, sind bis zu 500 Exemplaren von der Vergütungszahlung nach diesem Vertrag freigestellt, wenn sie erkennbar als unverkäufliches Info-Muster gekennzeichnet sind und die Exemplare nicht das vollständige Werk wiedergeben. Dies gilt nicht für Tonträger, die andere Werbung als solche für das Tonträgerangebot des Herstellers enthalten.

5. Verpflichtungen des Herstellers

- a) Der Hersteller meldet der GEMA die Tonträgerherstellung (Inhalts- und Stückzahlmeldung) über die Internet-Schnittstelle der GEMA („GEMA-Digital“) vor der Auslieferung der Tonträger aus

dem Preßwerk/der Fertigungsstätte. Nur in vereinbarten Ausnahmefällen soll gemäß anliegendem Formular bzw. in entsprechender Struktur auf Datenträger die Meldung erfolgen.

Veränderungen der Verfahrensweise werden einvernehmlich zwischen GEMA und VDM vereinbart.

- b) Der Hersteller verpflichtet sich, die Rechnungen der GEMA, die auf den Meldungen gemäß vorstehender Ziffer 5. a) beruhen, fristgemäß auszugleichen.
Als Zahlungstermin bestimmt die GEMA einen Kalendertag, der einer Frist von "7 Tagen nach Erhalt der Rechnung" entspricht.

- c) Die Etiketten bzw. Vervielfältigungsstücke müssen mit folgenden Angaben versehen sein:

"Alle Urheber- und Leistungsschutzrechte vorbehalten.
Kein Verleih! Keine unerlaubte Vervielfältigung,
Vermietung, Aufführung, Sendung!"

Titel des wiedergegebenen Werkes bzw. der wiedergegebenen Werke, Name des Komponisten, des Textdichters, ggf. des Bearbeiters des Textes und/oder der Musik und, soweit bekannt, den Namen des Verlegers.

Im Falle der ordnungsgemäß festgestellten technischen Unmöglichkeit und vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen können die Titel- und Urheberangaben auch auf den Plattentaschen bzw. Einlegeblättern angebracht werden.

Eindruck "GEMA" auf den Etiketten bzw. Vervielfältigungsstücken.

Bestellnummer auf den Etiketten bzw. Vervielfältigungsstücken und auf den Plattentaschen bzw. Einlegeblättern.

Label, sofern vorhanden, auf den Etiketten bzw. Vervielfältigungsstücken.

- d) Das von der GEMA eingeräumte urheberrechtliche Nutzungsrecht umfaßt keine Leistungsschutzrechte.

Unbeschadet der von der GEMA einzuholenden Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung von Tonträgern mit GEMA-Repertoire wird der Hersteller daher auf die Beachtung der entsprechenden Leistungsschutzrechte hingewiesen.

- e) Die Verwendung von Werkteilen setzt die Einwilligung der Berechtigten voraus. Das Urheber-Persönlichkeitsrecht darf nicht verletzt werden. Unberührt bleibt die Frage der Materialentschädigung für sog. reversgebundene Werke. Soweit erforderlich, ist diese Frage zwischen dem Hersteller und den in Betracht kommenden Berechtigten unmittelbar zu regeln.

- f) Der Hersteller räumt der GEMA ein Kontrollrecht ein, welches den Kontrolleuren der GEMA freien Zutritt zu den Werkstätten, Lagern und Büros des Lizenznehmers ermöglicht. Das Zutrittsrecht darf weder verweigert, noch verzögert werden.

Der Hersteller wird den Kontrolleuren der GEMA alle Unterlagen zugänglich machen, die eine umfassende betriebliche Kontrolle der Aufnahme und der Pressungen bzw. Fertigungen sicherstellen.

Die GEMA ist berechtigt, bei Aufnahme und/oder Pressungen bzw. Fertigungen im Ausland dieses Kontrollrecht von ihrer ausländischen Schwestergesellschaft ausüben zu lassen.

Der Hersteller verpflichtet sich gegenüber der GEMA, daß die genannten Kontrollen durch die GEMA auch im jeweiligen Preßwerk bzw. der Fertigungsstätte durchgeführt werden können und von diesem auch geduldet bzw. die erforderlichen Auskünfte erteilt werden.

6. Sanktionen und Auflösung des Vertrages

(1) Wenn der Hersteller

- a) irgendeine seiner finanziellen Verpflichtungen nach dem vorliegenden Vertrag nicht erfüllt, insbesondere bei seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät und ungeachtet dessen, was im nachstehenden Absatz (3) gesagt ist,
- b) der GEMA nicht die Möglichkeit zur Kontrolle gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Vertrages einräumt,
- c) wiederholt trotz Mahnungen der GEMA irgendeine der anderen Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag nicht erfüllt und insbesondere in den Aufnahmemeldungen nicht alle Werke angibt, die aufgenommen werden sollen oder nicht, wie im Vertrag verlangt, vollständige und korrekte Angaben macht,
- d) Meldungen mit empfindlichen Lücken oder erheblicher Verspätung gegenüber den festgelegten Fristen vorlegt,

ist die GEMA 15 Tage, nachdem der Hersteller eine erfolglos gebliebene Aufforderung erhalten hat, die ihm durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen ist, berechtigt, ein Herstellungs- und Vertriebsverbot gegenüber dem Hersteller bezüglich der Werke des GEMA-Repertoires auszusprechen, und/oder den vorliegenden Vertrag aufzulösen, ohne daß diese Auflösung dem Hersteller Schadensersatzansprüche geben kann und unbeschadet aller Schadensersatzansprüche zugunsten der GEMA.

(2) Falls der Hersteller eine der nachstehenden Verpflichtungen nicht erfüllt, zahlt er der GEMA Zinsen zu einem Satz, der 1,5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank liegt:

- a) Im Falle fehlender Meldungen gemäß vorstehender Ziffer 5. a) erstrecken sich die Zinsen auf den Vergütungsbetrag, der aus den bei Ablauf dieser Frist nicht gelieferten Meldungen resultiert,
- b) jede nicht zu dem vorgesehenen Fälligkeitstermin gezahlte Summe löst die Zahlung der gleichen täglichen Zinsen aus.

(3) Wenn der Hersteller innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf der Fristen gemäß Absatz (2) vorstehend seine Verpflichtungen nicht erfüllt und nicht die fälligen Zinsen gezahlt hat, ist die GEMA außerdem berechtigt, den vorliegenden Vertrag im Einklang mit den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes (1) aufzulösen, ausgenommen, wenn es sich um die erste festgestellte Unzulänglichkeit bei den Meldungen gemäß vorstehender Ziffer 5. a) handelt.

7. Vertragsdauer

Der vorliegende Einzelvertrag gilt für den Zeitraum ab 2002 bis Wird der vorliegende Einzelvertrag nicht ein Kalendervierteljahr vor Ablauf von einer der Vertragsparteien gekündigt, verlängert er sich um jeweils ein Kalenderjahr.

Die GEMA ist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen, unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Der Hersteller ist nicht mehr VDM-Mitglied.
- b) Nach Art und Umfang des Geschäftsbetriebs des Herstellers liegen die Voraussetzungen für den Abschluß eines Industrievertrages vor.

.....
(Ort / Datum)

.....
(Firmenstempel / Unterschrift)

Vergütungssätze
zu Ziffer 3. a) des Einzelvertrages für Mitglieder des VDM
entsprechend dem Tarif VR-T-H 1
für die
Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires
auf handelsüblichen Tonträgern (Schallplatten, Musikkassetten,
Compact Discs, Minidiscs und Digital Compact Cassetten)
und deren Verbreitung zum persönlichen Gebrauch

Nettobeträge zuzüglich z.Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Vergütungen

1. Allgemeine Vergütung

a) Prozentvergütung

Die Vergütung beträgt, vorbehaltlich nachstehenden Absatzes, 11 % (Vorzugssatz) des vom Hersteller veröffentlichten höchsten Abgabepreises für den Detailhandel (ausschließlich Mehrwertsteuer) für den betreffenden Tonträger.

Wendet der Hersteller im Inland gebundene oder empfohlene Detailverkaufspreise an und werden diese Preise allgemein von der Öffentlichkeit bezahlt, wird die Vergütung mit 8 % (Vorzugssatz) von diesen Preisen (ausschließlich Mehrwertsteuer) berechnet.

Die veröffentlichten höchsten Abgabepreise für den Detailhandel und die gebundenen oder empfohlenen Detailverkaufspreise bestimmen sich nach den am Tage der Tonträgerauslieferung geltenden veröffentlichten Preislisten des Herstellers bzw. des Verbreiters.

Wenn der Hersteller nicht in der Lage ist, Preislisten zur Verfügung zu stellen, wird die Vergütung auf der Grundlage des ganz allgemein von den anderen inländischen Herstellern für die jeweilige Tonträgerkategorie praktizierten Preises (ausschließlich Mehrwertsteuer) festgelegt, es sei denn, der Hersteller hat rechtzeitig eine Vereinbarung über die Berechnung der Vergütung mit der GEMA getroffen, die im Ergebnis den vorstehenden Absätzen entspricht.

Bei der Berechnung der Vergütung werden die Abzüge gemäß Ziffer 3. des Einzelvertrages für Mitglieder des VDM berücksichtigt.

In den Fällen, in denen die von den Listenpreisen berechnete Prozentvergütung zu einer Vergütung führt, die unter der nachstehenden Mindestvergütung liegt, ist die Mindestvergütung zu entrichten.

b) Mindestvergütung (Vorzugssatz)

Mindestvergütung und Höchstzahl von Werken bzw. Werkteilen auf einer
Schallplatte:

Kategorie	Anzahl der geschützten Werke je Schallplatte		Mindestvergütung je Schallplatte	
			DM	EURO
45/17 N (Spieldauer bis zu 8 Min.)	bis zu	2 Werke oder 6 Werkteile	0,2304	0,1178
45/17 EP (Spieldauer bis zu 16 Min.)	bis zu bis zu	4 Werke oder 12 Werkteile	0,2743	0,1402
45 Maxi-Single (Spieldauer bis zu 16 Min.)	bis zu bis zu	4 Werke oder 12 Werkteile	0,4129	0,2111
33 1/3 / 17 EP (Spieldauer bis zu 20 Min.)	bis zu bis zu	6 Werke oder 18 Werkteile	0,4292	0,2194
33 1/3 / 25 LP (Spieldauer bis zu 30 Min.)	bis zu bis zu	10 Werke oder 24 Werkteile	0,5675	0,2902
33 1/3 / 30 LP (Spieldauer bis zu 60 Min.)	bis zu bis zu	16 Werke oder 28 Werkteile	0,7566	0,3868

Mindestvergütung und Höchstzahl von Werken bzw. Werkteilen auf einer
Musikkassette:

Kategorie	Anzahl der geschützten Werke je Musikkassette	Mindestvergütung je Musikkassette	
		DM	EURO
I.			
Spieldauer bis zu 60 Min.	bis zu 16 Werke oder bis zu 28 Werkteile	0,5820	0,2976
II.			
Spieldauer bis zu 120 Min.	bis zu 32 Werke oder bis zu 56 Werkteile	0,9700	0,4960

Mindestvergütung und Höchstzahl von Werken bzw. Werkteilen auf einer
Compact Disc:

Kategorie	Anzahl der geschützten Werke je Compact Disc	Mindestvergütung je Compact Disc	
		DM	EURO
I.			
CD-Single/ CD-Maxi-Single (Spieldauer bis zu 20 Min.)	bis zu 5 Werke oder bis zu 12 Werkteile	0,3880	0,1984
II.			
CD normal, nur 12 cm (Spieldauer bis zu 80 Min.)	bis zu 20 Werke oder bis zu 40 Werkteile	0,9700	0,4960

c) Minidisc und Digital Compact Cassette

Höchstzahl von Werken bzw. Werkteilen auf einer Minidisc (MD) bzw. Digital Compact Cassette (DCC):

Kategorie	Anzahl der geschützten Werke je MD bzw. DCC	
Minidisc (Spieldauer bis zu 80 Min.)	bis zu 18 Werke oder bis zu 30 Werkteile	
Digital Compact Cassette (Spieldauer bis zu 80 Min.)	bis zu 18 Werke oder bis zu 30 Werkteile	

d) Budget-Mindestvergütung (Vorzugssatz)

Bei den nachstehenden Tonträgerkategorien finden frühestens ein Jahr nach dem ursprünglichen Erscheinungsdatum des Tonträgers, gerechnet vom Beginn der Abrechnungsperiode der Erstausslieferung an, folgende Budget-Mindestvergütungen Anwendung:

Kategorie	Mindestvergütung je Schallplatte	
	DM	EURO
LP 33/30 cm	0,4313	0,2205
CD normal, nur 12 cm	0,5529	0,2827
Musikkassette bis zu 60 Min.	0,3317	0,1696
Musikkassette bis zu 120 Min.	0,5529	0,2827

Alternativ zu vorstehendem Absatz hat der Hersteller die Möglichkeit, dafür zu optieren, daß für die Budget-Mindestvergütung gemäß vorstehendem Absatz folgende Bedingungen gelten:

Bei Schallplatten, Bändern und Kassetten, die Aufnahmen enthalten, die frühestens 1 Jahr nach dem ursprünglichen Erscheinungsdatum wiederveröffentlicht werden, und deren Preis mindestens 35 % unter dem ursprünglichen Preis der betreffenden Schallplatten, Bänder und Kassetten liegt, kann die Budget-Mindestvergütung gemäß vorstehendem Absatz angewandt werden.

Die Option muß jeweils rechtzeitig vor der betreffenden Tonträgerherstellung ausgesprochen werden.

2. Exporte

- a) Für Exporte nach außereuropäischen Ländern, mit Ausnahme der Länder, in denen die Lizenz durch Gesetz festgelegt wird (wie z.B. USA und Kanada), wird für die Berechnung der Vergütung der für Verkäufe im Inland angewandte Preis zugrunde gelegt, nach dem die Vergütung entsprechend den von der GEMA oder ihrer Vertretung im Verkaufsland akzeptierten Bedingungen, einschließlich insbesondere derjenigen, welche die Mindestvergütungen betreffen, berechnet wird. Soweit der Hersteller die im Bestimmungsland angewandten Preise nachweist, gelten diese als Berechnungsgrundlage für die Vergütung, sofern die Landeswährung konvertierbar ist.

Für Exporte nach außereuropäischen Ländern, in denen die Vergütung durch Gesetz festgelegt wird, ist die gesetzliche Vergütung zu entrichten. Die GEMA und der Hersteller können jedoch übereinkommen, auf diese Exporte - mit Ausnahme der Exporte nach USA und Kanada - die für Inlandsverkäufe geltende Vergütung anzuwenden.

- b) Für Exporte in europäische Länder werden die Vergütungen nach allen im Importland vereinbarten Vergütungsbedingungen berechnet und bezahlt, wobei bei Exporten in ein EG-Land die inländischen Preise, bei allen anderen Exporten die Preise des Bestimmungslandes maßgeblich sind, sofern in letzterem Fall die Landeswährung konvertierbar ist. Können die Preise des Bestimmungslandes vom Hersteller nicht nachgewiesen werden, finden die inländischen Preise Anwendung.

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Berechnung

- a) Compilation

In einer Compilation auf CD normal (12 cm), Minidisc oder Digital Compact Cassette können 24 geschützte Werke oder 48 geschützte Werkteile wiedergegeben werden, vorausgesetzt, ihr Inhalt umfaßt mindestens 50 % wiederveröffentlichte Aufnahmen von geschützten Werken bzw. Werkteilen.

Auf einer LP 33/30 oder Musikkassette der Kategorie I. können 24 geschützte Werke oder 48 geschützte Werkteile wiedergegeben werden, wenn diese Tonträger die gleichen Aufnahmen wie die Compact Disc-, Minidisc- oder Digital Compact Cassetten-Compilation enthalten.

- b) Werk- bzw. Werkteilüberschreitung

Werden mehr geschützte Werke oder Werkteile verwendet als in Abschnitt I. unter Ziff. 1. lit. b) und c) sowie Abschnitt II. Ziff. 1. lit. a) angegeben, erhöht sich die Vergütung im gleichen Verhältnis, außer wenn es sich um Werkteile handelt, an denen dieselben Berechtigten beteiligt sind.

- c) Vollständige Werke und Werkteile

Werden geschützte vollständige Werke und Werkteile wiedergegeben, so wird jedes Werk mit 2 Punkten und jedes Werkteil mit einem Punkt gerechnet. Die Gesamtzahl der zulässigen Punkte entspricht der in Abschnitt I. Ziff. 1. lit. b) und c) sowie Abschnitt II. Ziff. 1. lit. a) angegebenen Anzahl von Werkteilen. Graphisch verlegte Potpourris werden als vollständige Werke angesehen.

Als Werkteil gilt jede Reproduktion eines Werkes mit einer Spieldauer von bis zu 1 Minute 45 Sekunden soweit damit nicht bereits das vollständige Werk wiedergegeben wird.

d) Spieldauerüberschreitung

Wird die zulässige Gesamtspieldauer um mehr als 60 Sekunden überschritten, erhöht sich die zu entrichtende Vergütung im gleichen Verhältnis.

e) Anteilige Vergütung

Wenn gleichzeitig Werke des Repertoires der GEMA und Werke, die nicht zu ihrem Repertoire gehören, wiedergegeben werden, erhält die GEMA, sofern diese Werke von annähernd gleicher Spieldauer sind, eine anteilige Vergütung im Verhältnis der Zahl der Werke ihres Repertoires zur Gesamtzahl der wiedergegebenen Werke. Falls die wiedergegebenen Werke nicht von annähernd gleicher Spieldauer sind, berechnet sich die anteilige Vergütung der GEMA entsprechend der Spieldauer jedes Werkes ihres Repertoires im Verhältnis zur Gesamtspieldauer, wobei die Spieldauer jedes dieser Werke auf die volle Minute aufgerundet wird; wenn es sich jedoch um Werkteile des Repertoires der GEMA handelt, so erfolgt bei einer Spieldauer von weniger als einer Minute Aufrundung auf eine volle Minute und bei einer Spieldauer von mehr als einer Minute, jedoch weniger als 1 Minute 45 Sekunden, die Aufrundung auf 1 Minute 45 Sekunden.

Der somit auf ein Werk oder ein Werkteil des Repertoires der GEMA entfallende Vergütungsanteil kann niemals unter dem Anteil liegen, der sich unter Berücksichtigung der Anzahl der in Abschnitt I. Ziff. 1. lit. b) und c) sowie Abschnitt II. Ziff. 1. lit. a) dieser Vergütungssätze angegebenen Werke oder Werkteile ergibt.

2. **Rechtzeitiger Erwerb der Vervielfältigungs- und Verbreitungsbefugnis und Umfang der Befugnis**

Die Vergütungssätze haben nur Gültigkeit, wenn die Vervielfältigungs- und Verbreitungsbefugnis rechtzeitig vorher von der GEMA erworben wird. Die Befugnis umfaßt nur die der GEMA zustehenden Rechte für die Vervielfältigung und Verbreitung zum persönlichen Gebrauch über den Tonträger-Fachhandel ohne Werbung.

Das Urheberpersönlichkeitsrecht darf nicht verletzt werden.